

Nichterreichbarkeit bei Krankheit

Beitrag von „s3g4“ vom 18. August 2025 10:09

[Zitat von Tom123](#)

Warum ist die Person erkrankt und was hat der Arbeitgeber für ein Interesse.

Nein das spielt keine Rolle und geht die Schule auch nichts an.

[Zitat von Tom123](#)

Er hat als einziger den Tresorschlüssel oder die Kombination und im Tresor liegen die Abiprüfungen, die gleich geschrieben werden sollen. Selbstverständlich ist es dann angemessen, wenn man anruft.

Der Schlüssel ist hoffentlich nicht bei ihm daheim. Da gehört sowas überhaupt nicht hin. Die Kombination oder einen zweiten Schlüssel hat auch seine Vertretung.

[Zitat von Tom123](#)

Gilt natürlich für andere Berufe auch so.

Wenn der Arbeitgeber es versäumt eine gescheite Vertretungsregelung zu installieren, dann ist das nicht das Problem der erkrankten Person. Das nennt sich unternehmerisches Risiko und vor dem ist auch der öffentliche Dienst nicht verschont. Eine kranke Person ist erstmal nicht greifbar. Sie darf natürlich helfen, wenn die Genesung nicht beeinträchtigt wird. Einen Anspruch auf Hilfe hat der Arbeitgeber/Dienstherr aber nicht.